

## **Gebührensatzung zu der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel**

Grundsatzung vom 23.12.71, Inkrafttreten am 01.01.72

1. Änderungssatzung vom 27.01.84, Inkrafttreten am 01.01.84
2. Änderungssatzung vom 17.12.86, Inkrafttreten am 01.01.87
3. Änderungssatzung vom 20.11.87, Inkrafttreten am 01.01.88
4. Änderungssatzung vom 27.04.89, Inkrafttreten am 01.05.89
5. Änderungssatzung vom 06.11.01, Inkrafttreten am 01.01.02
6. Änderungssatzung vom 16.12.08, Inkrafttreten am 19.12.08

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514),
- b) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8),
- c) des § 24 der Friedhofssatzung vom 16.12.2008,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebühren**

Für die Benutzung des Kommunalfriedhofes Hunswinkel der Stadt Meinerzhagen und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nachstehende Gebühren erhoben:

#### **I. Grabgebühren**

##### (1) Reihengräber

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr und Urnen | 200,00 Euro |
| b) Personen vom 6. Lebensjahr an               | 305,00 Euro |
| c) Urnengemeinschaftsgrab                      | 350,00 Euro |

##### (2) Wahlgräber

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Nutzungsgebühr                                       |             |
| 1) Wahlgräber je Grabstelle<br>(Nutzungszeit 30 Jahre)  | 540,00 Euro |
| 2) Urnengräber je Grabstelle<br>(Nutzungszeit 30 Jahre) | 540,00 Euro |

Bei Wahlgräbern mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgräber) ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

- b) Die Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) beträgt je Grab und Jahr  $\frac{1}{30}$  der Gebühren zu (2) a) 1) bzw. 2)

- (3) Zuschläge für Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht in der Stadt Meinerzhagen hatten:  
Der Zuschlag zu den Gebühren unter Ziffer (1) und (2) beträgt 25%.

## II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- a) Von den Grabstätteninhabern wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 Euro je Grabstelle und Jahr für die Dauer der Ruhezeit (Reihengrab) bzw. der Nutzungs- und Verlängerungszeit (Wahlgrab) im Voraus erhoben. In besonderen Härtefällen kann von der Vorauserhebung im Ganzen abgesehen oder ein Zahlungsrhythmus von 2,3 oder 5 Jahren vereinbart werden.
- b) Die Grabstätteninhaber, die vor Inkrafttreten dieser Satzung Nutzungsrechte erworben haben, zahlen bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhezeit bzw. Nutzungszeit eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 Euro je Grabstelle und Jahr. Sie ist jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres fällig.

## III. Bestattungsgebühren

- (1) Allgemeine Gebühr
- a) Erdbestattung (Herrichten und Schließen des Grabes)
    - 1) Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr 200,00 Euro
    - 2) Personen vom 6. Lebensjahr an 460,00 Euro
  - b) Aschenbeisetzung 150,00 Euro

## IV. Gebühren für Umbettungen

Es sind zu entrichten je Grabstelle

	bei Erd- bestattungen	bei Urnen- bestattungen
1) für Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	770,00 Euro	230,00 Euro
2) für Ausgrabungen bei Überführungen auf einen fremden Friedhof	510,00 Euro	150,00 Euro
3) für Beisetzungen von Ausgrabungen, die von einem anderen Friedhof überführt werden	460,00 Euro	150,00 Euro

## V. Genehmigungsgebühr für die Errichtung

von Grabmälern, Einfriedigungen oder Anlagen	25,00 Euro
Sonstige Gebühren	
1) für Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	2,50 Euro
2) für Umschreibung von Gräbern	2,50 Euro

Diese Satzung tritt am 19.12.2008 in Kraft.